



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat in seiner Sitzung vom 30.09.2026 unter der Zahl 003-30-240/2026, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes K-KBBH, LGBl. Nr. 13/2011 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, folgende Kinderbetreuungsordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kinderbetreuungsordnung gilt für den **Kindergarten der Gemeinde Gitschtal** (folgend als Kindergarten bezeichnet). In diesem Kindergarten ist eine Kindergartengruppe und eine alterserweiterte Kindergartengruppe eingerichtet.
- (2) Der Kindergarten hat seinen Sitz in 9622 Weißbriach 202.

§2

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**
 - das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztlicher Atteste im Bedarfsfalle
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

- (3) Die Anmeldungen werden täglich in der Zeit der Amtsstunden am Gemeindeamt oder zu den angegebenen Öffnungszeiten im Kindergarten entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
 - Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- (4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§3

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen so bald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§4

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- (3) **Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.** Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder

Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§5 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- Essensbeitrag: 3,90 Euro pro Essen / angemeldeten Tag
 - Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 01. des Monats zu entrichten.
 - Die Abwesenheit sowie eine Krankheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

§6 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
- Weihnachtsferien
 - Ostern – Karfreitag
 - Sommerferien

- (3) Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung:

- Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung:

- Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

§7 Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
 - die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft

Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Müller

	Unterzeichner	Gemeinde Gitschtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T11:00:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1754695277
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gitschtal.gv.at/amtssignatur	